

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Martina Höllrigl
Sachbearbeiter:in

MARTINA.HOELLRIGL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 655512
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An

1. alle Landeshauptleute
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Geschäftszahl: 2024-0.525.371

Wien, am 19. Juli 2024

Erlass betr. „Ausnahme von Lenk- und Ruhezeiten gemäß Art 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge, die für Aufräumarbeiten nach Unwettern in Salzburg, im Bezirk Zell am See, in den Gemeinden Bruck, Taxenbach, Mittersill und Maria Alm, eingesetzt wurden bzw. werden“

Sehr geehrte Damen und Herren!

An das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde das Problem herangetragen, dass Lenker, die Transport- bzw. Aufräumarbeiten infolge der Unwetter in der Nacht vom 11. 7 auf den 12.7.2024 im Bundesland Salzburg, im Pinzgau, Bezirk Zell am See, in den Gemeinen Bruck, Taxenbach, Mittersill und Maria Alm, durchgeführt haben (Katastropheneinsätze), an die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgesehenen Grenzen für Lenk- und Ruhezeiten bzw. Lenk und Ruhepausen gestoßen sind.

Die schweren Unwetter, verursacht durch Gewitterzellen mit Starkregen, Hagel und Sturm in der Nacht vom 11.7. auf den 12.7.2024 haben in Salzburg, im Bezirk Zell am See, in den Gemeinen Bruck, Taxenbach, Mittersill und Maria Alm, zu Hangrutschungen sowie Überflutungen, Baumwürfen und Verklausungen geführt. Seit der Nacht am 11.7.2024 bis inklusive 15.7.2024 mussten im Bezirk Zell am See unaufschiebbare Notfallmaßnahmen und dringend erforderliche Aufräumarbeiten durchgeführt werden. Es sind erhebliche Unwetterschäden und Behinderungen im Bezirk Zell am See entstanden.

Nach Ansicht des BMK handelt es sich bei diesen Fahrten um dringend notwendige Notfallmaßnahmen in einer Ausnahmesituation zur Beseitigung der infolge der starken Unwetter entstandenen erheblichen Behinderungen und Schäden im Bezirk Zell am See des Bundeslandes Salzburg und es ist somit die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gerechtfertigt.

Das BMK erachtet es daher für zulässig, in diesem Fall Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge, die für Katastropheneinsätze zur Beseitigung der Unwetterschäden verwendet werden, in folgendem Rahmen zu gewähren:

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 1:

Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 2:

Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 3:

Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 8 Abs. 2:

Die tägliche Ruhezeit wird auf 9 Stunden reduziert.

--Ausnahme von Art. 8 Abs. 6:

Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen.

Diese Ausnahme bezieht sich auf den **Zeitraum von 5 Tagen vom 11.7.2024 bis 15.7.2024**.

Die betroffenen Unternehmen müssen solche Transporte entsprechend dokumentieren. Im Rahmen des Katastrophenschutzes sind nicht nur Gemeinde- sondern auch Landesbehörden (je nach landesgesetzlicher Regelung) zuständig.

Um Probleme bei Kontrollen zu vermeiden und entsprechende Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Lenker herzustellen, ist für die jeweiligen Lenktage eine Bestätigung der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde im Rahmen von Katastropheneinsätzen auszustellen.

Diese Bestätigungen sind vom Lenker ab Ausstellung insgesamt 29 Tage lang mitzuführen und dann im Unternehmen aufzubewahren. Damit kann die entsprechende Rechtssicherheit, dass diese Ausnahme in Anspruch genommen worden ist, bei allfälligen Kontrollen gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage: Bestätigung betr. Lenktage

GZ. 2024-0.525.371

Für die Bundesministerin:
Mag. Wolfgang Schubert